

_ A b d r u c k

Niederschrift

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Donnerstag, den 06.10.2011,
im Seminarraum I+II, Zimmer 2609 und 2610 (2. OG Nordflügel)
des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	14:45 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 14:45 Uhr bis 15:35 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dietmar Andre
Herr Joachim Bieber
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Dr. Heinz Linduschka
Herr Matthias Luxem
Herr Jürgen Reinhard
Herr Ludwig Ritter
Herr Jens Marco Scherf
Herr Dr. Ulrich Schüren
Herr Erich Stappel
Herr Bernhard Stolz

Stellv. Ausschussmitglied

Herr Thorsten Meyerer

Entschuldigt gefehlt hat:

Ausschussmitglied

Herr Dr. Heinz Kaiser

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Verwaltungsdirektor Dietmar Fieger	
Herr Verwaltungsrat Gerhard Rüth	
Herr Verwaltungsrat Kurt Straub	
Herr Oberregierungsrat Gerald Rosel	
Herr Michael Probst, Baurecht	zu TOP 1
Herr Regierungsamtmann Bernd Hofmann	zu TOP 4
Herr Kreisbrandrat Meinrad Lebold	zu TOP 4
Frau Kristina Wagner, Schriftführerin	

Ferner hat teilgenommen:

Herr Karl-Heinz Betz, Nahverkehrsbeauftragter	zu TOP 2+3
---	------------

Tagesordnung:

- 1 Abschluss des Raumordnungsverfahrens für den Neubau eines IKEA-Homeparks mit drei Fachmärkten für Baby- und Zoobedarf sowie für Fahrräder in der Stadt Würzburg
- 2 Sachstandsbericht zu Themen des Schienenverkehrs;
Antrag von Herrn Dr. Fahn vom 07.08.2011
- 3 ÖPNV-Maßnahmen 2012: Abendverkehr an Freitagen auf Probe –
Finanzierungsvereinbarung mit der Fa. Ehrlich GmbH
- 4 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungssatzes für den Rüstwagen MIL - 230 des
Landkreises Miltenberg
- 5 Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst
ehrenamtlich tätigen Kreisbürger
- 6 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:**Abschluss des Raumordnungsverfahrens für den Neubau eines IKEA-Homeparks mit drei Fachmärkten für Baby- und Zoobedarf sowie für Fahrräder in der Stadt Würzburg**

Herr Probst gab folgende Erläuterungen:

Mit landesplanerischer Beurteilung vom 26.04.2007 bestimmte die Regierung von Unterfranken eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 41.500 m² für ein IKEA-Einrichtungshaus und für einen Möbelmarkt („Furniture Competence Centre –FCC“) im Würzburger Stadtteil Versbach. Für diesen Bereich besteht seit dem 29.11.2007 ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im o.g. Raumordnungsverfahren sind neben der ablehnenden Stellungnahme des Landkreises Miltenberg zahlreiche weitere ablehnende Stellungnahmen von weiteren Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden vorgebracht worden.

Die Regierung von Unterfranken hat nun mit landesplanerischer Beurteilung vom 18.07.2011 für

den beantragten „Homepark“ den beantragten Verkaufsflächen für Möbelsortimente (9.700 m²) und Gastronomie (280 m²) und ebenso dem Babyfachmarkt mit 1.600 m² Verkaufsfläche zugestimmt.

Bei den zwei übrigen Fachmärkten wurden die beantragten Verkaufsflächen auf maximal zulässige Obergrenzen reduziert:

- 1) Zoo-Fachmarkt: 3.000 m² beantragte Verkaufsfläche wurde reduziert auf 2.300 m²
- 2) Fahrrad-Fachmarkt: 1.700 m² beantragte Verkaufsfläche wurde reduziert auf 1.270 m²

Die Stadt Würzburg hat im Raumordnungsverfahren bereits vorab mitgeteilt, dass sie den beantragten Verkaufsflächen für Möbel und den Baby-Fachmarkt sowie den Gastronomieflächen zustimmen wird, jedoch die Obergrenzen für Verkaufsflächen für den Zoo-Fachmarkt

im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit mit Hilfe von Festsetzungen im Bebauungsplan noch weiter auf max. 2.000 m² reduzieren wird.

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss nahm die Landesplanerische Beurteilung für den Neubau eines IKEA-Homeparks mit Möbelverkauf, Gastronomie und drei Fachmärkten für Baby- und Zoobedarf sowie für Fahrräder in der Stadt Würzburg zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

**Sachstandsbericht zu Themen des Schienenverkehrs;
Antrag von Herrn Dr. Fahn vom 07.08.2011**

Nahverkehrsbeauftragter Betz erläuterte den Sachverhalt:

Herr Dr. Fahn MdL bat per Email vom 07.08.2011 um Behandlung zweier Sachverhalte im Kreisausschuss. Zu den Punkten kann berichtet werden:

- **Schwarzkopftunnel – Sicherstellung der Finanzierung durch den Bund**
Der Landkreis Miltenberg hatte in einer mit allen Akteuren der Region Bayerischer Untermain abgestimmten Resolution vom 26.03.2010 die Umsetzung des Verkehrsvorhabens Aschaffenburg – Nantenbach beim Bund angemahnt.

Bereits seit geraumer Zeit läuft das Planfeststellungsverfahren für die insgesamt 5 Einzelabschnitte des Gesamtvorhabens, darunter auch der zentrale Abschnitt mit dem Neubau zwischen Laufach und Heigenbrücken (PFA 3). Anfang des Jahres reichte die Anhörungsbehörde Regierung von Unterfranken die Unterlagen und das Verfahren an die Planfeststellungsbehörde Eisenbahnbundesamt. Dort werden derzeit die eingegangenen Einwendungen geprüft und bearbeitet, um einen rechtssicheren Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können. Nachdem deren Zahl relativ hoch ist, bedarf es hier noch etwas Zeit, es besteht jedoch die Hoffnung auf einen Abschluss im laufenden Jahr.

Nachdem die DB Netz AG ihren Eigenanteil an den erforderlichen Finanzmitteln bereits seit längerem bereithält, fehlte bisher die feste Disposition des Vorhabens durch das Bundesverkehrsministerium. Es bestand jedoch die Zusage des Bundesverkehrsministers Dr. Ramsauer, die Finanzierung sicherzustellen, sobald das Baurecht vorliegt.

Das BMV beabsichtigt, die Finanzierungsvereinbarung für das Vorhaben noch in diesem Jahr abzuschließen, um einen Baubeginn in 2012 zu ermöglichen.

Dem entspricht auch die Aufnahme des Vorhabens in den Entwurf der Projektliste zum „Fünfjahresplan für den Ausbau der Schienenwege des Bundes 2011-2015“.

Landrat Schwing ergänzte, dies sei das Megaprojekt im Schienenverkehr für die gesamte Region und somit auch eine Aufwertung.

Kreisrat Dr. Fahn fragte, wie sicher das Planfeststellungsverfahren sei und ob dies in diesem Jahr noch abgeschlossen werde. In der Umsetzung des Beschlusses des Bayerischen Landtages sei enthalten, dass keine Finanzierungszusage für 2011 gegeben werde. Wie sicher sei nun die Bereitstellung der Mittel für 2012?

Landrat Schwing erklärte, dies könne hier niemand sagen, da habe doch er als Abgeordneter wesentlich bessere Möglichkeiten. Man könne hier weder etwas Neues noch etwas Verbindliches aussagen. Man habe sich an allen Resolutionen beteiligt. Die Angelegenheit sei parteiübergreifend in den besten Händen. Alle ziehen unisono an einem Strang. Man könne aber eine Planfeststellungsbehörde nicht zu einem festen Termin zwingen. Außerdem müsse die Sache rechtssicher sein, gerade solch ein Projekt. Aber es sehe ja nicht so schlecht aus. Wichtig sei Baurecht zu erlangen, dies sei immer ein Vorteil.

Kreisrat Ritter bemerkte als ehemaliger Abgeordneter ebenfalls, Kreisrat Dr. Fahn solle dies als Abgeordneter direkt über die Bundesregierung behandeln und nicht die Zeit des Gremiums hier verschwenden.

Kreisrat Stappel meldete sich, er sei der Meinung, Kreisrat Dr. Fahn sei als Abgeordneter näher an der Basis mit mehr Möglichkeiten und somit auch mehr und schnelleres Wissen.

Kreisrat Dr. Fahn widersprach, er habe eine Anfrage per E-Mail an Herrn Rosel gestellt, dies sei kein Antrag gewesen.

Landrat Schwing fügte hinzu, mehr Informationen gebe es nicht. Nun müsse man am Ball bleiben, denn die Signale seien ermutigend und positiv.

Nahverkehrsbeauftragter Betz ergänzte, der Baubeginn sei nicht unbedingt gebunden an die Bereitstellung der Mittel durch den Bund.

Er erläuterte weiterhin:

- **Ausschreibung der Strecken der Westfrankenbahn**

Die beiden Bestellorganisationen der Bundesländer Bayern (BEG) und Baden-Württemberg (NVBW), als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), haben sich auf ein Zielkonzept für den zukünftigen SPNV verständigt, das ab 2013 umgesetzt werden soll. Dieses benötigt als Voraussetzung verschiedene Infrastrukturmaßnahmen (Doppelspurabschnitte, Beschleunigungsmaßnahmen, Bahnsteige, verbesserte Sicherungstechnik) die von der DB RegioNetz-Infrastruktur GmbH bis dahin umgesetzt werden müssen.

Der Verkehrsvertrag, auf dessen Basis die heutigen Verkehrsleistungen abgewickelt werden, ist ein Gesamtvertrag zwischen der BEG und der DB Regio AG Bayern (VDV2). Er endet zum Dezember 2013. Die Westfrankenbahn ist diesbezüglich Subunternehmer der DB Regio Bayern.

Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen der BEG und der DB Regio zum sogenannten VDV 3, in diese sind auch die Leistungen auf dem Westfrankenbahnnetz eingebettet.

Während der Laufzeit dieses Vertrages werden alle Bestandteile in Bündeln zu festgesetzten Terminen erneut in den Wettbewerb gegeben werden, auch die Strecken der Westfrankenbahn mit heute 1,2 Mio. km Betriebsleistung pro Jahr, einer vorgesehenen Mehrung um 0,4 Mio. km im Jahr 2013 und einer dann wettbewerblichen Vergabe zum Betriebsstart Dezember 2016.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vom Februar 2011 hat die „Ausschreibungspflicht“ von langfristigen SPNV-Leistungen eindeutig bestätigt und die Option von Direktvergaben geschlossen. Die Westfrankenbahn wird sich daher für die Zeit ab 2016 in einem Wettbewerb als bestes Unternehmen durchsetzen müssen.

Kreisrat Dr. Fahn bemerkte, der Kreistag habe den Beginn ab 2018 gefordert. Jetzt sei man schon bei Ende 2016. Daher fragte er, welche möglichen Gefahren und Probleme damit verbunden sein könnten.

Nahverkehrsbeauftragter Betz antwortete, der Termin Dezember 2016 sei ursprünglich bereits vorgesehen gewesen.

Landrat Schwing wies darauf hin, dass am 21.10.2011 ein Gespräch mit Herrn Hutterer und einem weiteren Mitarbeiter zu den Investitionen stattfinden werde.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

ÖPNV-Maßnahmen 2012:

Abendverkehr an Freitagen auf Probe - Finanzierungsvereinbarung mit der Fa. Ehrlich GmbH

Nahverkehrsbeauftragter Betz erläuterte:

Im September 2009 wurde ein **Abendangebot an Freitagen im Stadtbusliniennetz Miltenberg** auf Probe eingeführt, der pauschalierte Zuschuss pro Fahrttag betrug 382,25 Euro, der Gesamtaufwand im Jahr 2010 betrug 19.495 Euro.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres erfolgte eine kleine Anpassung des Fahrplanes (die letzte Fahrt entfiel) und die Umstellung auf ein kleineres Fahrzeug. Der Zuschuss pro Fahrttag konnte so auf 317 Euro gesenkt werden, der gesamte Zuschuss im Jahr 2011 beläuft sich auf 15.216 Euro.

Zur Bewertung wurden wöchentlich Zählungen auf den einzelnen Fahrten durchgeführt. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

- Durchschnittlich 45-50 Fahrgäste nutzen pro Fahrttag das Angebot, die Bandbreite beläuft sich dabei auf minimal 30 bis maximal 100 Personen
- Die Fahrten nach Großheubach werden am besten, die Fahrten nach Kleinheubach am wenigsten genutzt (dort auch Zugangebot)

Es wird vorgeschlagen, den Verkehr für vorerst ein weiteres Fahrplanjahr unverändert neu zu vereinbaren. Die Fa. Ehrlich wurde um ein entsprechendes Angebot gebeten, der Zuschuss pro Fahrttag soll mit einer leichten Erhöhung auf 325 Euro steigen, was angesichts der Entwicklung der Treibstoffkosten durchaus moderat ist.

Bei voraussichtlich 48 Fahrttagen ergäbe sich ein Zuschuss von insgesamt 15.600 Euro, der im Jahr 2012 fällig würde.

Kreisrat Dr. Linduschka hinterfragte die Unterschiede der Fahrtgastzahlen zwischen Groß- und Kleinheubach.

Nahverkehrsbeauftragter Betz erklärte, die Unterschiede seien sichtbar, aber man solle noch einmal ein Jahr die Entwicklung abwarten. Es komme auch darauf an, wie es am Markt publiziert werde und welche Marketingmaßnahmen eventuell noch nachgeschoben werden. Wenn es später um eine Vereinbarung über mehrere Jahre hinweg gehe, dann könne man anpassen.

Der Kreisausschuss fasste einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die Finanzierungsvereinbarung zur Fortsetzung des Abendangebotes im Stadtbusbereich Miltenberg für ein weiteres Jahr auf Probe abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 4:

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);

Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungssatzes für den Rüstwagen MIL - 230 des Landkreises Miltenberg

Oberregierungsrat Rosel erläuterte den Sachverhalt:

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz, BayFwG). Nach der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum BayFwG, Vollz-BekBayFwG, zählen hierzu auch Rüstwagen.

Rüstwagen verfügen über eine umfangreiche technische Beladung und dienen der Unterstützung bei der Bewältigung von Einsätzen örtlicher Feuerwehren bei technischer Hilfeleistung. Ein Haupteinsatzgebiet ist die Bergung verletzter, eingeschlossener Personen bei Verkehrsunfällen unterschiedlichster Ausprägung (PKW, LKW, Zug, Schiff, ...) und größere technische Hilfeleistungen. Hierbei kommt regelmäßig der „Hilfeleistungssatz“ zum Einsatz, der aus einem Hydraulikaggregat, einer Schere, einem Spreizer und verschiedenem Zubehör besteht.

Mit Beschluss des Kreistags vom 25.07.2011 wurde der Auftrag zur Beschaffung eines neuen Rüstwagens RW 2 erteilt. Dieser neue Rüstwagen soll nach seiner Auslieferung ca. Februar 2012 in Würth am Main stationiert werden.

Der bislang in Würth am Main stationierte Rüstwagen MIL – 230 soll in diesem Zuge nach Collenberg versetzt werden, der bislang dort stationierte Rüstwagen MIL – 265 wird ausgesondert.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Unfallhäufigkeit auf der B 469 ist der Hilfeleistungssatz des bislang noch in Würth am Main stationierten Rüstwagens MIL – 230 überdurchschnittlich stark beansprucht worden, so dass hier eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

Der Kreisausschuss fasste einstimmig den

Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg beschafft im Jahr 2011 für den Rüstwagen MIL – 230 einen neuen Hilfeleistungssatz.

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

Verwaltungsdirektor Fieger gab folgende Erläuterungen zum Sachverhalt:

§ 3 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Landkreisesentschädigungssatzung – LkrEntschS) enthält die Bestimmungen über die Reisekostenvergütung für auswärtige Dienstgeschäfte (Ziffer 1) und Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und für Fraktionssitzungen (Ziffer 2). Beide Ziffern verweisen für die Art der Reisekostenvergütung pauschal auf die Art. 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wurde in das Bayerische Reisekostengesetz ein neuer Art. 5 Abs. 1 Satz 3 eingefügt, der wie folgt lautet: „Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären.“ Mit der Neuregelung wurde also die Erstattung auf diejenigen Fahrtkosten beschränkt, die von der Dienststelle (z.B. vom Landratsamt) aus angefallen wären. In der Praxis hatte dies zu erheblichen Problemen und auch Beschwerden geführt. Bei der Fahrtkostenerstattung für Kreisrätinnen und Kreisräte wurde die Neuregelung bisher nicht angewendet, wohl aber im allgemeinen Dienstbetrieb des Landratsamtes.

Aufgrund der aufgetretenen Beschwerden und einer Initiative des Bayer. Landkreistags soll die umstrittene Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG nun wiederum geändert werden. Sie soll ausnahmsweise dann nicht gelten, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind: es muss aus dienstlichen Gründen erforderlich sein, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden.

Da weder Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRKG noch die angekündigte Ausnahmeregelung auf die Situation der Kreisrätinnen und Kreisräte passen, aber durch die LkrEntschS pauschal für anwendbar erklärt werden, ist es notwendig diese Bestimmung von der Anwendung in der LkrEntschS gänzlich auszunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, in den § 3 LKrEntschS um eine Ziffer 3 zu ergänzen, die wie folgt lautet:

„3. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.“

Der Kreisausschuss fasste einstimmig den folgenden

Empfehlungsbeschluss:

für den Kreistag:

§ 3 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 02.05.2008 wird um eine Ziffer 3 ergänzt, die wie folgt lautet:

„3. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.“

Tagesordnungspunkt 6:

Anfragen

Es lagen keine Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Wagner
Schriftführerin